



Betreuungsvertrag

zwischen
dem Spielkreis Weyarn e.V., Ziegelstr. 1, 83629 Weyarn
vertreten durch die Leitung Frau Marion Osterloher (im folgenden Kindertageseinrichtung
genannt)

und _____

als Personenberechtigte(r) (nachfolgend „Eltern“ genannt)

des Kindes: _____

geb. am: _____

1. Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

(1) Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen.

(2) Der Vertrag endet zum _____

(3) Die Eltern können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Kindertageseinrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

2. Buchungszeit, Elternbeitrag, Mitteilungspflichten und Datenschutz

(1) Die zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt.

(2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.



(3) Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vornamen des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen, insbesondere ein Umzug mit Wohnortwechsel, sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen!

Die Kindertageseinrichtung ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass mit Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist. (Art. 26a BayKiBiG).

Hinweise zum Datenschutz:

Soweit in diesem Vertrag und den dazugehörigen Belegen Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Außerdem sind die Daten zur Abwicklung der Elternbeiträge über die Gemeindeverwaltung (Weyarn) sowie zur Beantragung und Abrechnung der staatlichen Zuschüsse nach dem Bay. Kinderbildungs- & Betreuungsgesetz notwendig. Dies beinhaltet eine Übermittlung an das Jugendamt am Landratsamt Miesbach und bei Kindern mit auswärtigem Wohnsitz auch den Datenaustausch mit deren Wohnsitzgemeinde. Außerdem ist bei behinderten Kindern eine Datenübermittlung an die Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern zur Beantragung gesonderter Fördermittel notwendig. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit überdies mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder ein einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

3. Schutzimpfung Masern

Nach dem Masernschutzgesetz müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder ab einem Alter von einem Jahr vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wie Kindergarten oder Schule, die von der STIKO empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben.

- Dem Personal wurde das Impfheft mit beiden getätigten Masernschutzimpfungen gezeigt
- Dem Personal liegt kein Nachweis der Masernschutzimpfung vor



Maserschutz im Elterndienst:

Entsprechend dem Maserschutzgesetz müssen auch ehrenamtlich Tätige, die nach 1970 geboren sind, zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.

Eine Aufnahme in den Spielkreis e.V. ist ohne Nachweis des Impfschutzes oder Bestätigung durch das Gesundheitsamt aufgrund der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr möglich.

- O Dem Personal wurde das Impfheft mit beiden getätigten Masernschutzimpfungen oder ein anderer entsprechender Nachweis gezeigt

4. Ordnung und pädagogische Konzeption, anwendbare Vorschriften

(1) die Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und die pädagogische Konzeption sind in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile des Vertrages.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt, die Ordnung der Kindertageseinrichtung auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, z.B. durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(3) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

5. Allgemeine Bestimmungen, Foto- und Filmaufnahmen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

(3) Die Eltern willigen ein, dass Fotos und Filmaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt, und auf denen ihr Kind abgebildet ist, für Jahresberichte, Chroniken und Internet-Präsentation der Kindertageseinrichtung verwendet werden dürfen. Solche Fotos und Filmaufnahmen dürfen auf Elternabenden und in kommunalpolitischen Gremien einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern). Die Eltern können eine gegenteilige Erklärung in Schriftform abgeben.

6. Haftungsausschluss

Im Falle einer Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.



7. Verbindliche Anlagen

- Anlage 1: Buchungsvereinbarung und Mittagessen
- Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung mit Elterndienst
- Anlage 3: Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
- Anlage 4: Belehrung für Personensorgeberechtigte nach §34 IFSG; Einverständniserklärung Zeckenentfernung
- Anlage 5: Infomappe
- Anlage 6: Pädagogische Konzeption (s. Homepage)
- Anlage 7: Satzung des Vereins (s. Homepage)
- Anlage 8: Beitrittserklärung Eltern-Kind Spielkreis e.V.
- Anlage 9: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Anlage 10: Führungszeugnis
- Anlage 11: DSGVO-Verpflichtungserklärung
- Anlage 12: Einverständniserklärungen
- Anlage 13: Heimweg vom Spielkreis

8. Früherkennungsuntersuchung, Ausfertigung, Einverständnis in die Ordnung und Konzeption der Einrichtung

(1) Im Rahmen des Schutzauftrages der Kindertageseinrichtung wurden die Eltern auf die Pflicht zur Vorlage der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung hingewiesen und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht. Sollte der Nachweis der Impfberatung nicht erbracht werden, erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt Miesbach.

- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde vorgelegt.
- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

(2) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.

(3) Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass sie die Ordnung der Kindertageseinrichtung (s. Anlage 5) erhalten haben und ihnen die pädagogische Konzeption der Einrichtung als PDF-Format auf der Homepage www.spielkreis-weyarn.de bekannt gemacht worden ist. Sie erklären sich einverstanden.

<hr/> Ort, Datum <hr/> Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten	<hr/> Ort, Datum <hr/> Unterschrift der Kindertageseinrichtung
---	---



Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

Buchungsvereinbarung Diese Anlage ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages

Name/Vorname _____
 des Kindes _____ geb. am _____

Festlegung der Buchungszeiten

Ich/wir benötige/n die Betreuung in der Einrichtung in der Regel zu folgenden Uhrzeiten (inkl. Bring- und Abholzeiten)

Kindergarten					
Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:30-8:00					
8:00-12:00					
12:00-12:30					
bis 15:00					
bis 16:00					
bis 16:30					
Schulkinder					
Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
11:30-13:00					
13:00- 15:00					
bis 16:00					
bis 16:30					
Kernzeit	+ 2Nachm.				

Gesamtwochenzahl Stunden _____ / 5 (Wochentage) = **Kategorie** _____

Betreuungskosten (Gesamtstunden pro Woche/5)	Krippe (unter 3 Jahre alt)	KiGa (ab 3 bis Schule)	Schulkind
Kategorie 1-2			63€
Kategorie 2-3			83 €
Kategorie 3-4	157 €	120 €	103 €
Kategorie 4-5	172 €	132 €	123 €
Kategorie 5-6	187 €	144 €	143 €
Kategorie 6-7	202 €	156 €	
Kategorie 7-8	217 €	168 €	
Kategorie 8-9	232 €	180 €	
Kategorie 9-10	247 €	192 €	



Gewichtung

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- Kind unter 3 Jahren (bis zum _____)
- Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- Kind ab dem Schuleintritt
- Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis liegt bei)
- Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht im Sinn von § 53 SGB XII (Nachweis liegt bei)

Mittagessen zutreffendes bitte ankreuzen

1 Mittagessen pro Woche	13,65 €	
2 Mittagessen pro Woche	27,30 €	
3 Mittagessen pro Woche	40,95 €	
4 Mittagessen pro Woche	54,60 €	
5 Mittagessen pro Woche	68,25 €	

Hinweise

- (1) Die Buchung einer bestimmten Kategorie ist für das Betreuungsjahr verbindlich. Änderungen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich. Ab 1. Juni bis 31. August kann die Betreuungszeit nicht reduziert werden.
- (2) Ab zwei Kindern wird ein Geschwisterrabatt von 10% auf das jeweils ältere Geschwisterkind gewährt.
- (3) Wird in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team ein zusätzlicher Nachmittag (bei Schulkindern Vormittag) außerhalb der gebuchten Zeit benötigt, werden **8,00 € pro Nachmittag (bzw. Vormittag)** berechnet.
- (4) Ein zusätzliches Mittagessen kostet 3,90 €.

_____ Ort, Datum _____ Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten	_____ Ort, Datum _____ Unterschrift der Kindertageseinrichtung
---	---



Anlage 2 Elternbeitragsvereinbarung

Diese Anlage ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages

Name/Vorname
des Kindes _____

Geb. am _____

1. Elternbeitrag – Elterndienste

Der Eltern-Kind Spielkreis e.V. ist eine private Elterninitiative und wird nach den „Netz für Kinder“-Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. Januar 2005 besonders gefördert. Eine Voraussetzung der Förderung ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Betreuungsalltag (Nr. 3.2 der Richtlinie).

Bei andauernder Nichterbringung kann der Betreuungsvertrag von Seiten des Eltern-Kind Spielkreis e.V. gekündigt werden.

Die zu leistenden Elterndienststunden berechnen sich nach der gebuchten Kategorie:

Buchungskategorie x 42 (geöffnete Wochen im Jahr) : 52 x 0,5 [-10% Geschwisterrabatt]

(z.B. Kategorie 6-7: $7 \times 42 / 52 \times 0,5 = 2,8 \Rightarrow 3$ Stunden im Monat)

Kategorie	$x 42 : 52 \times 0,5$ [ggf. -10%] =	Stunden/Monat
-----------	--------------------------------------	---------------

- Ich/wir möchten den Elterndienst in der Einrichtung leisten.
- Ich/wir möchten einen Teil der Elterndienststunden leisten und den Rest bezahlen (25,-€/Stunde)

2. Art und Umfang der erhobenen Elternbeiträge

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe des Grundbetrags bemisst sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.

Für die vereinbarte Buchungszeitkategorie von _____ Std. ergibt sich folgender Elternbeitrag (Stand ab 1.9.2022):

Grundbetrag	
Ggf. Elternbeitragszuschuss (-100,-€)	
Ggf. Geschwisterrabatt (-10%)	
Mittagessen	
Elterndienst	
Summe monatlicher Elternbeitrag	

Der Betrag wird in 12 Monatsraten von **September bis August** erhoben.



3. Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.

(2) Die Eltern leisten den Beitrag mittels

Ermächtigung zum Lastschriftinzug

Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch (SEPA-)Bankeinzugsverfahren zu und erteilen Einzugsermächtigung von folgendem Konto:

Name und Sitz des Kreditinstituts	
Kontoinhaber	
IBAN Nr.	
BIC	

Die Abbuchung erfolgt jeweils zum dritten Werktag eines Monats. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 1. folgenden Werktag.

Überweisung auf das Konto der Kindertageseinrichtung

bei der Stadtparkasse Miesbach-Tegernsee

IBAN: DE65 7115 2570 0430 0844 00

BIC: BYLADEM1MIB

4. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

Die Eltern haben einen Antrag auf Kostenübernahme

gestellt

nicht gestellt.

<hr/> Ort, Datum	<hr/> Ort, Datum
<hr/> Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten	<hr/> Unterschrift der Kindertageseinrichtung



Angaben zum Kind

Name		Vorname(n)	
Straße / Nr.			
PLZ/Wohnort			
Telefon			
Geburtsdatum			
Geschlecht			
Staatsangehörigkeit			
Welche Sprachen spricht das Kind?	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>		
Hat das Kind bereits eine andere Einrichtung besucht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, welche?			
Geschwister	Anzahl	Alter	
Hausarzt des Kindes, der im Bedarfsfall konsultiert werden kann – im Notfall auch jeder andere Arzt –			
Name		Telefon	
Anschrift			
Name der Krankenkasse			
Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Unverträglichkeiten etc.)			
Für das Kind besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt von:			
Art der Behinderung			
Sonstige Bemerkungen:			
<input type="checkbox"/>	Nachweis Früherkennungsuntersuchung wurde erbracht		



Angaben zu den Eltern (Personensorgeberechtigten)

	Personensorgeberechtigte / Mutter	Personensorgeberechtigter / Vater
Name		
Vorname		
Straße/Nr.		
PLZ/Wohnort		
Leben die Eltern getrennt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, wer hat das Sorgerecht:		
Telefon		
Mobilfunknr.		
Telefon dienstlich		
Email-Adresse		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsland		

Neben den oben genannten Personensorgeberechtigten sind zur Abholung des Kindes berechtigt:
(Bitte zu jeder Person vollständigen Namen und Telefonnr. angeben)

Name/Vorname	Telefonisch tagsüber erreichbar:
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.



Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt

oder an die Gesundheitsabteilung im Landratsamt Miesbach (08025-704-4300). Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Einverständniserklärung Zeckenentfernung

Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Damit bei Ihrem Kind in der Kindertagesstätte eine Zecke entfernt werden kann, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollte bei Ihrem Kind, während der Betreuung in der „Netz für Kinder“ Tagesstätte Spielkreis, eine Zecke entdeckt werden, wird diese unmittelbar mit einer Zeckenkarte bzw. Zeckenzange entfernt. Die Stichstelle wird markiert. Der Zeckenstich wird mit Name, Datum und der betroffenen Körperstelle im Verbandsbuch eingetragen. Sie werden bei der Abholung über die Zeckenentfernung informiert.

Darauf sollten Personensorgeberechtigte achten:

Nach Zeckenstichen sollte mindestens eine Woche auf Hautveränderungen an der Einstichstelle geachtet werden. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt sollte man einen Arzt aufsuchen. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Auch wenn in den Wochen nach dem Zeckenstich gesundheitliche Probleme auftreten (Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen), sollte man seinen Arzt über den Zeckenstich informieren.

Treten diese Symptome auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor und informieren Sie ihn über den Zeckenbiss.

Name/Vorname

des Kindes _____ Geb. am _____

Mit der Entfernung der Zecke durch die Mitarbeiter im Spielkreis bin ich/sind wir einverstanden:

- Ja
 Nein

Sofern Sie Ihr Einverständnis nicht erteilen, wird versucht Sie unter einer der hinterlegten Telefonnummern zu erreichen, damit Sie selbst die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum
_____ Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	_____ Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2



Anlage 8 zum Betreuungsvertrag **Beitrittserklärung**

Hiermit trete(n) ich/wir dem Eltern-Kind Spielkreis e.V.,
Ziegelstr. 1, 83629 Weyarn bei.

(1) Eltern

Name	Name
Vorname(n)	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Anschrift	
Telefon	Telefon
Email	Email
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

(2) weitere Familienmitglieder

Name	Name	Name
Vorname(n)	Vorname(n)	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum
Anschrift (falls abweichend v. oben)	Anschrift (falls abweichend v. oben)	Anschrift (falls abweichend v. oben)
Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen beide gesetzl. Vertreter)		



Satzung:

Die Vereinssatzung ist mir/uns bekannt und wird durch obenstehende Unterschrift ausdrücklich anerkannt.

Beitrag:

Der Jahresbeitrag von 15,-€ (pro Familie) ist im ersten Quartal des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Kosten und Gebühren für die Abwicklung von Rücklastschriften trägt das/die Vereinsmitglied/er.

Datenschutz:

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner/unsere personbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich/wir habe/n jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir/uns zu erhalten. Meine/unsere Daten werden nach meinem/unsere Austritt aus dem Verein gelöscht.

SEPA-Mandat:

Ich ermächtige den Eltern-Kind Spielkreis e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Eltern-Kind Spielkreis e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer DE51ZZZ00001102038.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Datum, Ort und Unterschrift

Kreditinstitut

BIC

DE ____|____|____|____|____|____|____
IBAN



Zusatzinformation und -option Mitgliedsbeitrag:

Wir haben immer wieder Familien, deren Kinder aus finanziellen Gründen nicht die Schulkindbetreuung besuchen können. Das Landratsamt übernimmt in diesen Fällen zwar die Kosten für das Mittagessen, aber die 60-80 € Betreuungsgebühren pro Monat leider nicht. Wir halten für diese Kinder trotzdem einen Platz frei, um ihnen ein gemeinsames Lernen in der Gruppe zu ermöglichen. Ihr könnt uns darin unterstützen, diesen Platz sicherzustellen, indem Ihr einen höheren Mitgliedsbeitrag pro Jahr zahlt.

Priorisiert kommt das gespendete Geld diesem Hortplatz zugute. Sollten wir mehr Spenden erhalten, als für den Hortplatz benötigt, werden sie für größere Anschaffungen oder besondere Ausflüge/Feste verwendet werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist komplett von der Steuer absetzbar.

Folgenden Mitgliedsbeitrag möchten wir zahlen:

- Basisbeitrag 15€ jährlich
- Förderbeitrag 50€ jährlich
- Wunschbeitrag _____ € jährlich



Anlage 9 zum Betreuungsvertrag **Einwilligung**

der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet)
in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind.

Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

Übergang des Kindes in die Grundschule

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. **Gespräche** hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse), ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist.

Im 1. Schuljahr kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) **und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.**

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**



Name/Vorname
des Kindes _____ Geb. am _____

Kindertageseinrichtung:

„Netz für Kinder“ Tagesstätte Eltern-Kind Spielkreis e.V.
Ziegelstr. 1, 83629 Weyarn
Tel: 08020-7158

Schule:

(Name, Anschrift und Telefon / Name des/r Kooperationsansprechpartners/in)

Hiermit **willige ich / willigen wir** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

<hr/> Ort, Datum	<hr/> Ort, Datum
<hr/> Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	<hr/> Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2



Anlage 10 zum Betreuungsvertrag: **Führungszeugnis**

Hinweis:

Aufgrund der Umsetzung des §72a SGB VIII müssen Personen, die in einem Verein Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis kann bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden, die anfallenden Kosten werden vom Verein übernommen. Eine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses ist mit dem Betreuungsvertrag abzugeben.

Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name des Trägers/ Vereins: Eltern-Kind Spielkreis e.V. Netz für Kinder in Weyarn

Anschrift des Trägers/ Vereins: Ziegelstr. 1 in 83629 Weyarn

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Wir bitten um **kostenlose Ausstellung** des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 12 JVKostO, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Ort, Datum Unterschrift des Trägers/ Vereins



Anlage 11 zum Betreuungsvertrag: **Verpflichtungserklärung**

Für Mitarbeiter, vorübergehend Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige
beim **Eltern-Kind Spielkreis Weyarn e.V.**, Ziegelstr. 1, 83629 Weyarn

Sehr geehrte Mitarbeiterin,
sehr geehrter Mitarbeiter,

nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gilt für Sie aufgrund Ihrer Aufgabenstellung oder Ihrer vorübergehenden Tätigkeit in unserem Hause § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes. Danach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Alle Daten, die Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren und erheben, sind Daten Ihres Arbeitgebers. Es gibt keine persönlichen (also privaten) Aufzeichnungen.

Alle personenbezogenen Daten, ob Kontodaten/ Karteikarte/ Entwicklungsbogen/ Kurznotizen/ Portfolio/Fotos etc. gehören der Person auf die sie sich beziehen, sind also „personenbezogene“ Daten. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten haben jederzeit das Recht auf Auskunft, über alle zu ihrer Person oder zu ihrem Kind gespeicherten Daten, elektronisch oder in Akten.

Gemäß § 5 BDSG sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Dies betrifft grundsätzlich alle Daten und Informationen, welche im Rahmen oder im Zusammenhang mit der beruflichen/ehrenamtlichen Tätigkeit, sowohl schriftlich als auch mündlich, erlangt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Eltern-Kind Spielkreis e.V. bzw. nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Außerdem weisen wir ergänzend darauf hin, dass neben den Vorschriften zum Datengeheimnis noch weitere gesetzliche Vorschriften zur Wahrung von Geheimnissen eingehalten werden müssen, insbesondere zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis oder von Geschäftsgeheimnissen nach § 43 und § 44 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 203, § 206 Strafgesetzbuch (StGB), § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und ggf. anderer Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können.

Geben Sie bitte die beigefügte Zweitschrift dieses Schreibens nach Vollzug Ihrer Unterschrift an den Vorstand zurück. Diese Unterlage wird Ihrer Personalakte beigefügt (nicht beim Ehrenamt).

Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes und zur Einhaltung der Wahrung der oben genannten Geheimnisse habe ich zur Kenntnis genommen.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Texte der §§ 5, 43 Absatz 2, 44 BDSG) habe ich erhalten.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der „Netz für Kinder“ Tagesstätte Eltern-Kind Spielkreis e.V. über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift – beide Elternteile!)

(Name in Druckbuchstaben)



Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

§ 5 BDSG – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
 - 5a. entgegen § 28 Abs. 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
 - 5b. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, § 30a Abs. 3 Satz 3 oder § 40 Abs. 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 44 BDSG – Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.



Anlage 12

Einverständniserklärungen

Diese Anlage ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name/Vorname

des Kindes _____ Geb. am _____

- an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Eltern-Kind Spielkreis e.V., die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Sommerfest, St. Martins-Umzug u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den MitarbeiterInnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
- Ich/Wir gebe(n) mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind im Sommer (bei entsprechenden Temperaturen) im Garten barfuß laufen darf. Die Gefahr eines Bienenstichs ist mir bewusst.
- Ich/Wir erlaube(n) hiermit, dass mein/unser o.g. Kind in der Einrichtung von dem/r Erzieher/in fotografiert werden darf (z.B. für das Portfolio).
- Oben genannte Fotos dürfen ohne namentliche Nennung unseres Kindes im Portfolio eines anderen Kindes, auf den Webseiten des Eltern-Kind Spielkreis e.V. und der regionalen Presse veröffentlicht werden.
- Ich/Wir gebe(n) mein/unser Einverständnis, dass meine/unsere Adresse, Telefonnummer, Emailadresse (Nichtzutreffendes bitte streichen) in der Kontaktliste des Eltern-Kind Spielkreis e.V. geführt und an andere Familien heraus gegeben wird.
- Der Eltern-Kind Spielkreis e.V. darf mich/uns per Emailverteiler über Neuigkeiten etc. informieren.

Sämtliche Einwilligungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden; es genügt ein formloses Schreiben.

<hr/> <p>Ort, Datum</p> <hr/> <p>Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1</p>	<hr/> <p>Ort, Datum</p> <hr/> <p>Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2</p>
--	--



Anlage 13:

Heimweg vom Spielkreis

Diese Anlage ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages

Mein/unser Kind

Name/Vorname

des Kindes

Geb. am

- darf alleine nach der Buchungszeit nach Hause gehen.
- darf alleine nach dem Essen nach Hause gehen.
- darf alleine nach den Hausaufgaben nach Hause gehen.
- wird immer von uns oder einer berechtigten Person (s. Vertragsangaben) abgeholt, wenn nicht anders besprochen.
- darf ohne weitere Rücksprache mit folgenden Personen mitgehen:*

***der Spielkreis geht in diesem Fall davon aus, dass die Eltern vorher das Mitnehmen festgelegt haben.**

<hr/> <p>Ort, Datum</p> <hr/>	<hr/> <p>Ort, Datum</p> <hr/>
<p>Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1</p>	<p>Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2</p>